

Ärzte müssen Vokabeln lernen

(ES) Mit dem neuen Antikorruptionsgesetz für das Gesundheitswesen, das aktuell als Regierungsentwurf vorliegt, entstehen nicht nur bedeutende rechtliche Risiken für den Arzt – er muss sich darüber hinaus auch mit einem ihm bisher unbekanntem Vokabular vertraut machen.

Die Risiken sind tatsächlich nicht unerheblich, wie Strafrechtler betonen. Sie können sogar ohne weiteres in eine Gefängnisstrafe münden, wenn der Arzt bisher durchaus übliche und lieb gewonnene Verfahren und Vorteile weiterhin in Anspruch nimmt. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit der Pharmaindustrie, auch und gerade im Bereich der ärztlichen Fortbildung. Denn nicht nur die Gewährung eines Vorteils ist nach dem neuen Recht unter bestimmten - bisher aber durchaus üblichen - Bedingungen strafbar, sondern ebenso deren Annahme. Und eine Fortbildung enthält zum Beispiel immer einen Vorteil für den Arzt, auch wenn er sich an den entstehenden Kosten beteiligt. Der vorliegende Gesetzesentwurf spricht darüber eine sehr klare Sprache, was der Gesetzgeber erreichen bzw. zukünftig verhindern will. Es wird dann wohl Aufgabe der Rechtsprechung sein, in diesem neuen gesetzlichen Rahmen dennoch die notwendige Fortbildung über neue Arzneimittel und deren Wirkmechanismen zu ermöglichen. Denn wer sonst als die Pharmaindustrie könnte diese Fortbildung aktuell und kompetent anbieten?

Vor solchen Erörterungen sind allerdings erst einmal Vokabeln zu lernen, die Ärzten bisher sicher nicht besonders vertraut waren. Da ist von Bestechung und Bestechlichkeit die Rede, von Tat und Täter, von Freiheitsstrafen und Geldstrafen und von Strafanträgen und Strafverfolgungsbehörden. Besonders befremdlich erscheint der Paragraph 300 über „besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung“, die dann vorliegen, wenn Ärzte „als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat“ agieren. Eine „ärztliche Bande“, die sich für vorsätzliche Straftaten zusammenrottet? Das ist doch wahrhaftig einmal eine rechtliche Begriffsinnovation in unserem Gesundheitswesen!

Nun sind Ärzte tatsächlich seit Jahrzehnten an Strafen für ihr Verhalten gewohnt, auch wenn dieses Verhalten meist nur das Beste für ihre Patienten erreichen will. Allerdings wurde das Wort Strafe dabei bisher sorgsam vermieden, man sprach lieber von Regress, Honorarkürzung, Mengenbegrenzung und ähnlichen Begriffen. Auch das Strafrecht wurde nicht in Anspruch genommen, die Wirtschaftlichkeitsprüfung mit all ihren Sanktionen unterlag dem Sozialrecht.

Es ist aber das Vokabular der Staatsanwälte und Strafrichter, die sich zukünftig wohl mit besonderer Sorgfalt insbesondere der ärztlichen Fortbildung und jeglicher Art von Kooperationen im Gesundheitswesen widmen werden. Dafür werden schon die gesetzlichen Krankenkassen sorgen, denen das Recht für Strafanträge in diesem Zusammenhang im Gesetz ausdrücklich zugestanden wird. Legt man da

Pressekampagnen des GKV-Spitzenverbands aus jüngster Zeit zugrunde, dann droht hier möglicherweise ein wahrhaftiger Strafantrag-Tsunami. Ob allerdings die Strafrechtler diese Zusammenhänge im Gesundheitswesen mit dem ihnen eigenen Vokabular tatsächlich erfassen und verstehen können, das bleibt abzuwarten. Ganz sicher ist ihnen allerdings die Abneigung gegen jegliche Art ärztlicher Privilegien zu Eigen, die wohl auch den Gesetzgeber zu diesem bezüglich seiner Notwendigkeit und Tendenz etwas fragwürdigen Machwerk, veranlasst hat. Es geht in diesem Zusammenhang das Zitat eines Sozialrichters umher: „Ich muss meine Bücher und Fortbildungen schließlich auch selbst bezahlen!“ Es entscheidet offenbar das Bauchgefühl!

Iustitia ex ventrem?